



## **Aktualisierte Hinweise des Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (LGV RLPS) an die Clubs und Vereine zur Durchführung des TURNIERBETRIEBS in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland unter Einhaltung der aktuell gültigen Verhaltens- und Hygieneregeln im Rahmen der Corona-Pandemie - Aktualisierung gültig ab 27. Juli 2020.**

**Die aktualisierten Hinweise sind blau eingefärbt!**

### **Vorbemerkung**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. *Gemäß den Ausführungen des Robert Koch Institutes (Stand 10.07.2020) „ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. ... Beim Atmen und Sprechen, aber noch weitaus stärker beim Schreien und Singen werden vorwiegend kleine Partikel (Aerosol) ausgeschieden, beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole - auch über längere Zeit - in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.*

*Der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt und exponierte Personen besonders tief einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole ist unter diesen Bedingungen das Einhalten des Mindestabstandes ggf. nicht mehr ausreichend. Ein Beispiel dafür ist das gemeinsame Singen in einem geschlossenen Raum über einen längeren Zeitraum, wo es zu sehr hohen Erkrankungsraten kommen kann, die sonst nur selten beobachtet werden. Auch ein Fitnesskurs war Ausgangspunkt für ein ähnliches Infektionsgeschehen. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. **Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei gleichzeitiger Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.***

*Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können<sup>1</sup>. ... Eine Studie aus den USA gibt Anhaltspunkte dafür, dass SARS-COV-2 auf Oberflächen zum Teil durch Sonnenlicht inaktiviert werden könnte. In einer Simulation wurden 90 % der Viruspartikel in Speichel nach weniger als sieben Minuten inaktiviert<sup>2</sup>.*

Die wirkungsvollste Art der Infektionsvermeidung ist daher nach wie vor die strikte Einhaltung des Abstandes.

<sup>1</sup> Robert Koch Institut, Internetabfrage am 21.07.2020:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1)

<sup>2</sup> Robert Koch Institut, Internetabfrage am 21.07.2020:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText21](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText21)



Mit den nachfolgenden Hinweisen ergänzt der LGV RPS die „[aktualisierten Leitlinien des Deutschen Golfverbandes der zweiten überarbeiteten Fassung Stand Juli 2020](#)“ und präzisiert diese im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz bzw. im Saarland geltende Rechts- und Verordnungslage.

Golf gilt als kontaktlose Individualsportart, die sich aufgrund der Größe und der Beschaffenheit des Golfplatzes ideal zur Ausübung von Bewegung (unter der Bedingung des Abstandes) auch im (Trainings)-Spielbetrieb ausführen lässt.

## **I. Rechts- und Verordnungslage in Rheinland-Pfalz und im Saarland**

Maßgebend für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs auf den Golfanlagen in Rheinland-Pfalz ist die sogenannte „[Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(10. CoBeLVO\) vom 19. Juni 2020](#).“ Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Für das Saarland gilt die „[Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juli 2020](#)“. Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2020 in Kraft.

Beide Rechtsbestimmungen erlauben die Ausübung von Sport auf Freiluftsportanlagen und auch die Durchführung von Wettkämpfen unter der Voraussetzung, dass die Infektionsschutzregeln – insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln - beachtet und eingehalten werden.

Die Bundesländer Rheinland-Pfalz und das Saarland erwarten darüber hinaus die Umsetzung des

### **„Hygienekonzepts für den Sport auf Außenanlagen“:**

**1. Das geltende Abstandsgebot und die geltenden Kontaktauflagen werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:**

**Für Rheinland-Pfalz gilt:** Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu **30 Personen** auch in Kontaktsportarten zulässig. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gilt die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1. der Corona Bekämpfungsverordnung.

Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

**Für das Saarland gilt:** Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- a) Einhaltung des Mindestabstandes (mindestens 1,5 Meter)
- b) Ausübung allein oder in Gruppen von bis zu **25 Personen**

**Für Rheinland-Pfalz und das Saarland gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.**



## 2. Organisation des Betriebs

- a) Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger
- b) Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.
- c) Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- d) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- e) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

## 3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind Sanitärbereiche und Umkleiden ausreichend zu belüften.
- c) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- d) Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- e) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

## 4. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c) Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- d) Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- e) Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten

Die Verordnungen beider Bundesländer, Rheinland-Pfalz und Saarland, enthalten keine über die Einhaltung der Präventionsvorschriften (Abstandsgebot von 2,0 Metern, Hygiene-Maßnahmen) hinausgehenden Vorgaben oder Beschränkungen speziell zur Ausübung des Golfsports.



## **II. Organisation und Durchführung des vorgabewirksamen TURNIERBETRIEBS auf den LGV RLPS angeschlossenen Golfanlagen**

Die derzeit gültigen Verordnungslagen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland stehen der Durchführung von vorgabewirksamen Turnieren demnach nichts entgegen – sofern die aktuell im jeweiligen Bundesland geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Golfverband sind die Clubs- und Vereine zudem dazu verpflichtet, den Golferinnen und Golfern einen Spielbetrieb anzubieten, der die Durchführung handicap-wirksamer Turniere beinhaltet.

**Der LGV RLPS empfiehlt daher ab sofort die Fortführung des vorgabewirksamen Turnierbetriebs unter folgenden Voraussetzungen:**

- **Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensvorschriften**
- **Zuschauer sind im Rahmen der jeweiligen Landesverordnungen zugelassen**
- **Siegerehrungen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesverordnung durchgeführt werden:**
  - **Für RLP gilt:**
    - **Veranstaltungen indoor maximal 150 Personen zulässig**
    - **Veranstaltungen outdoor maximal 350 Personen zulässig**
  - **Für das Saarland gilt:**
    - **Veranstaltungen indoor maximal 350 Personen zulässig**
    - **Veranstaltungen outdoor maximal 700 Personen zulässig**

**In beiden Bundesländern gelten hierbei die jeweils anzuwendenden Hygiene- und Abstandsregelungen.**

**(Bitte beachten Sie unbedingt, welche Personenanzahl auf Grund der vorhandenen Infrastruktur der jeweiligen Golfanlage gefahrlos möglich ist.**

**Das Ausreizen der durch die jeweilige Landesverordnung vorgegebene Maximalzahl ist unter Umständen nicht sinnvoll!!**

Bei Bedarf können durch die Vorlage eines entsprechenden Präventionskonzepts beim örtlichen Gesundheitsamt letzte Ungewissheiten ausgeräumt werden.



### **III. Aspekte eines möglichen Präventionskonzepts für die Durchführung von Turnieren**

#### **Grundsätzliches:**

Der geforderte Mindestabstand > 2,0m zu allen Personen muss jederzeit und überall eingehalten werden. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Desinfektion, usw.) und die Hust- und Niesetikette müssen bei ClubTurnieren ebenfalls strikt beachtet werden. Spielern mit offensichtlichen Symptomen einer Atemwegserkrankung, u.a. Halsschmerzen, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörung ist die Teilnahme an Turnieren untersagt. Treten diese Anzeichen während des Wettkampfes erstmalig auf, ist das Turnier sofort zu beenden und die Anlage unverzüglich zu verlassen.

#### **Vor der Golfrunde / Parkplatz:**

Nicht mit Fahrgemeinschaften zum Golfplatz anreisen. Ausreichend Abstand zwischen den KFZ zum Ent- und Beladen freihalten. Bei An- und Abreise keine Gruppenbildung am Parkplatz.

#### **Gesamte Golfanlage:**

Durch Hinweisschilder sollte jede Person, die sich auf der Golfanlage befindet, auf die Verhaltens- und Hygieneregeln hingewiesen werden.

#### **Driving Range:**

Auf der Driving Range sind Bereiche gekennzeichnet, die einen Abstand von mindestens drei Metern markieren oder es sollte bei der Nutzung jede zweite Abschlagmatte freigehalten werden.

#### **Golfcarts:**

die Benutzung von Golf Carts durch zwei Personen, auch unterschiedlichen Haushalts, ist gestattet.

#### **Abschlag:**

Das Turnier wird von dem Abschlag 1 und/oder 10 gestartet. Grundsätzlich darf sich nur eine Spielgruppe von maximal bis zu 4 Personen am Abschlag einfinden. Die Turnierteilnehmer werden aufgefordert, sich erst 5 Minuten vor dem Start zum Abschlag zu begeben.

**Kanonensarts sind nicht gestattet.**

#### **Spielformen:**

Vierer-Spielformen, bei denen jeder Spieler den eigenen Ball zu Ende spielt, sind erlaubt.

#### **Spielbahnen:**

Auf der gesamten Golfanlage gilt jederzeit der rechtlich vorgegebene Mindestabstand. Das gilt auch für den gemeinsamen Gang zum nächsten Abschlag, bei der Ballsuche, auf dem Grün oder auch beim Warten auf den nächsten Schlag/Abschlag. Aufgrund des Schwingens des Golfschlägers sollte auf der Golfrunde ohnehin ein Mindestabstand von vier Metern beachtet werden. Jede Spielerin/jeder Spieler darf nur ihren/seinen eigenen Ball spielen und zur Golfanlage gehörende Gegenstände, wie z. B. Fahnenstangen in den Golföchern und Harken in den Bunkern, nicht berühren. Die Golföcher sind nach wie vor ca. auf Ballhöhe zu verschließen.



## Platzregeln:

Der LGV RPS empfiehlt in Anlehnung an die Regelungen des DGV die Aufnahme folgender Platzregeln für vorgabewirksames Spiel:

### Flaggenstock:

„Der Flaggenstock darf beim Spielen eines Lochs nicht aus dem Loch entfernt werden. Strafe bei Verstoß: Grundstrafe.“

### Bunker (falls die Bunkerrechen entfernt wurden bzw. nicht genutzt werden dürfen):

„Liegt ein Ball in einem Bunker in einer schlecht eingeebneten Lage, darf er straflos markiert, aufgenommen, gereinigt und innerhalb einer Schlägerlänge bessergelegt werden.“

## Nach der Runde:

Jeder Spieler führt seine Scorekarte selbst und notiert ebenfalls den Score seiner Mitbewerber. Der Spieler unterschreibt seine eigene Scorekarte, die Unterschrift des Zählers entfällt. Die Zählkarten werden nicht ausgetauscht. Nach Beendigung der Runde werden die Scorekarten in eine eigens für diesen Zweck aufgestellte Box geworfen und im Clubsekretariat unter Beachtung der Hygienevorschriften ausgewertet. Die Übermittlung elektronischer Scores ist ebenfalls möglich.

**Die vorgenannten Regelungen sind ab 27. Juli 2020 und bis einschließlich 31. August 2020 gültig.**

**Bitte zu beachten – der Spielbetrieb für Mannschaften bleibt untersagt!**

Bei Rückfragen steht Ihnen der LGV RPS sehr gerne zur Verfügung.

Gerd Kohns  
(Präsident)

Dr. Stephan Evenschor  
(Vize-Präsident)

Aktuelle Rechtsverordnungen:

### Rheinland-Pfalz:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10\\_Bekaempfungsverordnung/10CoBeLVO\\_konsolidierte\\_Fassung.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/10CoBeLVO_konsolidierte_Fassung.pdf)

### Saarland:

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-07-10.html#doc32d1b64d-e25a-49b8-ba02-b71245607e48bodyText8>